

**Antwort  
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten René Springer, Sebastian Münzenmaier,  
Jörg Schneider, Uwe Witt und der Fraktion der AfD  
– Drucksache 19/1003 –**

**Zahlung von Kindergeld an ausländische Kindergeldberechtigte****Vorbemerkung der Fragesteller**

Die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der AfD-Fraktion „Kindergeld für ausländische EU-Bürger in Deutschland, deren Kinder im Ausland leben“ (Bundestagsdrucksache 19/754) hat neue Fragen aufgeworfen, unter anderem zur Datengrundlage bezüglich der Wohnsitzstaaten der Kinder von ausländischen Kindergeldbeziehern. Die „Frankfurter Allgemeine Zeitung“ berichtete am 30. November 2017, dass „die Zahl der im europäischen Ausland lebenden Kinder, für die Deutschland Kindergeld zahlt, auf rund 170 000“ gestiegen sei (FAZ, 30. November 2017, Seite 15). Weiter heißt es unter Berufung auf Daten der Bundesagentur für Arbeit (BA): „Die mit Abstand größte Gruppe lebt in Polen (90 000), gefolgt von Rumänien und Kroatien (jeweils mehr als 16 000) sowie Tschechien (9 800) und Ungarn (9 000)“. Die „FAZ“ hat weiter am 30. November 2017 berichtet, dass der ehemalige Bundesminister der Finanzen Dr. Wolfgang Schäuble im vergangenen Jahr geplant habe, das Kindergeld für Ausländer neu zu regeln, indem seine Höhe an die Lebenshaltungskosten im Heimatland angepasst würden. Laut der Zeitung scheiterte die geplante Indexierung an der damaligen Bundesministerin für Arbeit und Soziales Andrea Nahles. Ist diese Darstellung richtig?

1. Wie viel Kindergeld hat die BA jeweils in den Jahren 2010 bis 2017 auf ausländische Konten überwiesen (bitte nach Jahren getrennt aufführen)?
2. Wie viel Kindergeld hat die BA jeweils in den Jahren 2010 bis 2017 auf deutsche Konten überwiesen (bitte nach Jahren getrennt aufführen)?

Die Fragen 1 und 2 werden zusammen beantwortet.

Die erbetene Aufteilung der Überweisungs-Zahlbeträge der BA ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Jahr	Ausländische Konten in €	Inländische Konten in €
2010	35.866.290,96	33.498.171.842,97
2011	45.702.422,48	33.167.387.472,41
2012	75.175.178,81	33.298.151.216,52
2013	128.480.703,77	33.185.259.217,69
2014	172.243.602,00	33.399.991.893,47
2015	261.091.671,73	34.078.251.661,62
2016	414.350.176,20	34.793.287.484,62
2017	343.069.549,26	35.555.071.186,24

Zur weiteren Differenzierung wird auf die Spalten „Zahlbeträge“ der Jahrestabellenblätter 2010 bis 2017 in der Anlage verwiesen.

3. Wie hoch ist die Zahl der Kinder ausländischer Kindergeldberechtigter in Deutschland, in den EU-Mitgliedstaaten ohne Deutschland, in den Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR), in der Türkei, auf dem Balkan (Albanien, Bosnien und Herzegowina, Mazedonien, Montenegro, Serbien/Kosovo), und in den übrigen Staaten (bitte aufgeschlüsselt nach den Wohnsitzen der Kinder jeweils für die Jahre 2010 bis 2017 getrennt aufführen)?

Die erbetene Aufschlüsselung der Kindergeldberechtigten nach der Staatsangehörigkeit und dem Wohnort des Kindes ist den Jahrestabellenblättern 2010 bis 2017 der Anlage zu entnehmen.

4. Wie viel Kindergeld hat die BA in den Jahren 2010 bis 2017 jeweils insgesamt und differenziert nach Ländern in Deutschland, in den EU-Mitgliedstaaten ohne Deutschland, in den Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums, in der Türkei, auf dem Balkan (Albanien, Bosnien und Herzegowina, Mazedonien, Montenegro, Serbien/Kosovo) und in den übrigen Staaten gezahlt (bitte aufgeschlüsselt nach den Wohnsitzen der Kinder jeweils für die Jahre 2010 bis 2017 getrennt aufführen)?

Auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 3 der Kleinen Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 19/754 wird verwiesen.

In der Bestandsstatistik werden die Zahlbeträge lediglich unter der Staatsangehörigkeit der Kindergeldberechtigten danach differenziert, ob es sich um Zahlungen nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) oder nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) handelt und ob die Überweisung auf ein Konto im Inland oder im Ausland erfolgt. Diese Beträge lassen sich auch nicht anteilig im Verhältnis zur Zahl der in Deutschland lebenden Kinder ermitteln, da ggf. Kindergeldansprüche in den Wohnsitzstaaten der Kinder angerechnet werden.

Die dazu vorhandenen Angaben sind den Jahrestabellenblättern 2010 bis 2017 der Anlage (Spalte Zahlbeträge) zu entnehmen.

5. Sind die Zahlen in dem in der Vorbemerkung genannten Presseartikel zutreffend, und liegen auch für die anderen EU-Staaten entsprechende Daten vor?

Die in dem Artikel „Polnisches Kindergeld entlastet deutsche Steuerzahler“ genannte Zahl von rund 170 000 im europäischen Ausland lebenden Kindern, für

die Deutschland Kindergeld zahlt, ergibt sich aus der Bestandsstatistik der Bundesagentur für Arbeit (BA) für Oktober 2017. Danach erhielten polnische Staatsangehörige für ca. 90 000 im EU-Ausland lebende Kinder, rumänische und kroatische Staatsangehörige für jeweils ca. 16 000, tschechische Staatsangehörige für ca. 10 000 und ungarische Staatsangehörige für ca. 9 000 in der EU außerhalb Deutschlands lebende Kinder Kindergeld erhielten. In welchem Staat diese Kinder tatsächlich leben, geht aus der Statistik nicht hervor.

Entsprechende Daten der Bestandsstatistiken für Dezember 2010 bis 2017 sowie für Staatsangehörige weiterer Länder sind der Anlage zu entnehmen.

6. Wenn ja, wie verhalten sich diese Angaben zu der Aussage der Bundesregierung in ihrer Antwort auf Bundestagsdrucksache 19/754, dass die Wohnsitzstaaten der betreffenden Kinder nicht nach einzelnen EU-Staaten differenziert ausgewiesen werden?

Es wird auf die Antwort zu Frage 5 verwiesen.

7. Wie viele ausländische Kindergeldempfänger haben Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz empfangen (bitte jeweils für die Jahre 2010 bis 2017 und mit Blick auf den Wohnsitz der betreffenden Kinder aufgeschlüsselt für Deutschland, die restlichen EU-, EWR-Staaten, die Türkei, den Balkan (ohne EU-Staaten) und die übrigen Staaten angeben)?
8. Wie viele ausländische Kindergeldempfänger haben Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz empfangen (bitte jeweils für die Jahre 2010 bis 2017 und mit Blick auf den Wohnsitz der betreffenden Kinder aufgeschlüsselt für Deutschland, die restlichen EU-, EWR-Staaten, die Türkei, den Balkan (ohne EU-Staaten) und die übrigen Staaten angeben)?

Die Fragen 7 und 8 werden zusammen beantwortet.

Auf den Arbeitsblättern „Zeitreihe\_Berechtigte“ und „Zeitreihe\_Kinder“ der Anlage werden die Berechtigten- und Kinderzahlen nach Staatangehörigkeit aufgeschlüsselt. Es erfolgt eine Unterscheidung nach EStG und BKGG. Bezuglich des Wohnortes der Kinder wurde auf eine Unterscheidung nach EStG und BKGG verzichtet, da aufgrund kleiner Werte beim BKGG kaum noch Daten darstellbar wären.

9. Wie viele Missbrauchsfälle beim Bezug von Kindergeld gab es nach Kenntnis der Bundesregierung jeweils in den Jahren 2010 bis 2017 (bitte mit Blick auf den Wohnsitz der betreffenden Kinder aufgeschlüsselt für Deutschland, die restliche EU-, EWR-Staaten, die Türkei, den Balkan (ohne EU-Staaten) und die übrigen Staaten angeben)?

Die gewünschten Zahlen können nicht genannt werden, da eine Statistik über Missbrauchsfälle beim Kindergeld nicht existiert. Erhoben wird lediglich die Zahl sämtlicher Zuleitungen an die Bußgeld- und Strafsachenstellen. Aus dieser Zahl können jedoch keine Rückschlüsse auf die Zahl der Straftaten und Ordnungswidrigkeiten oder die Erledigungsart gezogen werden, da auch Fälle enthalten sind, in denen sich ein Verdacht nicht bestätigt hat.

10. Ist die Darstellung der „FAZ“ richtig, dass die ehemalige Bundesarbeitsministerin Andrea Nahles den Vorschlag des ehemaligen Bundesfinanzministers Dr. Wolfgang Schäuble ablehnte?

Nein. Die Ressorts stimmten darin überein, dass eine Indexierung von Kindergeld entsprechend den Lebenshaltungskosten im Wohnsitzstaat des Kindes erfolgen sollte. Wegen der dafür erforderlichen und noch ausstehenden Änderung des bisher entgegenstehenden Unionsrechts beschloss das Bundeskabinett zunächst ein Eckpunktepapier zum Kindergeld für im EU-Ausland wohnende Kinder.

11. Wenn ja, wie hat die Bundesarbeitsministerin die Ablehnung begründet?

Es wird auf die Antwort zu Frage 10 verwiesen.

12. Gibt es für die bislang nicht erfolgte Indexierung des Kindergeldes weitere Gründe als die, die in der Antwort der Bundesregierung zu Frage 6 der Kleinen Anfrage der AfD-Fraktion auf Bundestagsdrucksache 19/754 aufgeführt sind?

Nein.

13. Welche Argumente sprechen nach Ansicht der Bundesregierung gegen einen solche Indexierung?

Auf die Antwort zu Frage 10 wird verwiesen.

14. Hat die Bundesregierung die Europäische Kommission bereits aufgefordert, einen Vorschlag zur Änderung des europäischen Koordinierungsrechts vorzulegen, der eine Indexierung des Kindergeldes ermögliche, wie in Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der AfD-Fraktion auf Bundestagsdrucksache 19/754 mitgeteilt?

Ja.

15. Wenn ja, wann und auf welchem Wege ist dies geschehen?

Neben der Aufforderung im Kabinettbeschluss vom 12. April 2017 ist die Europäische Kommission durch Schreiben vom 13. Februar 2017 und 27. Juli 2017 sowie in verschiedenen Ratssitzungen aufgefordert worden, einen Vorschlag zur Änderung des europäischen Koordinierungsrechts vorzulegen, der eine Indexierung des Kindergeldes ermöglicht.

16. Wenn nein, warum nicht, und wann beabsichtigt die Bundesregierung, die Kommission aufzufordern?

Es wird auf die Antwort zu Frage 14 verwiesen.

17. Wann rechnet die Bundesregierung mit der von ihr vorgeschlagenen Änderung des europäischen Koordinierungsrechts?

Die Bundesregierung erwartet von der Europäischen Kommission, dass sie so bald wie möglich einen Vorschlag zur Änderung des europäischen Koordinierungsrechts vorlegt.

18. Welche Summe hätte die Bundesregierung eingespart, wenn eine Indexierung bei der Zahlung von Kindergeld für Ausländer bereits seit 2010 erfolgt wäre?

Die Höhe der ggf. zu erwartenden Steuermehreinnahmen sowie der Ausgaben für das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz hängt von der konkreten Ausgestaltung der Regelung ab.

19. Wie häufig sind in den Jahren 2010 bis 2017 in Fällen einer ungerechtfertigten Beantragung von Kindergeld für Kinder, die nicht in Deutschland wohnen, die Vorschriften der Abgabenordnung zu Steuerstraftaten und Steuerordnungswidrigkeiten beziehungsweise die Vorschriften über Ordnungswidrigkeiten nach dem Bundeskindergeldgesetz zur Anwendung gekommen (bitte nach Jahren aufzuschlüsseln)?

Wie in der Antwort zu Frage 9 dargestellt, wird lediglich die Zahl der Zuleitungen an die Bußgeld- und Strafsachenstellen gezählt. Die Teilmenge der letztlich ungerechtfertigten Beantragungen kann nicht ermittelt werden. Hinzu kommt, dass der Wohnsitz des Kindes nicht in den Straf- und Bußgeldlisten erfasst wird. Teilmengen, die nach dem Wohnsitz des Kindes unterscheiden, können daher nicht gebildet werden.

20. In welchen Mitgliedstaaten der EU erfolgt nach Kenntnis der Bundesregierung eine Indexierung des Kindergeldes für Ausländer?

Der Bundesregierung sind keine Regelungen in anderen Europäischen Mitgliedstaaten bekannt, die von den Grundsätzen des europäischen Rechts zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (Verordnung (EG) Nr. 883/2004) abweichen, und eine Indexierung des Kindergelds für Ausländer vorsehen.

21. Sind der Bundesregierung EU-Mitgliedsländer bekannt, in denen es Ausländern aus anderen EU-Mitglieds ländern nicht möglich ist, Kindergeld zu beziehen?

Die Entscheidung über die grundsätzliche Gewährung von Familienleistungen obliegt dem jeweiligen nationalen Recht der Mitgliedstaaten. Das nationale Recht regelt auch die Höhe und die konkreten Anspruchsvoraussetzungen. Unterliegt eine Familienleistung dem europäischen Recht zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (Verordnung (EG) Nr. 883/2004), weil es sich dabei um eine Familienleistung im Sinne dieser Verordnung handelt, ist sie grundsätzlich auch Unionsbürgerinnen und -bürger zu gewähren, wenn diese in dem betreffenden Mitgliedstaat wohnen bzw. erwerbstätig sind. Der Bundesregierung sind keine Regelungen in anderen europäischen Mitgliedstaaten bekannt, die von diesen Grundsätzen abweichen.

**Anlagen**

<b>Erläuterungen</b>	
im Ausland lebende Kinder:	In vielen Fällen ist Deutschland nachrangig zuständig, d.h. es werden lediglich Differenzbeträge gezahlt.
Zahlbeträge auf Auslandskonten:	Grundsätzlich besteht keine absolute Deckung zwischen der Berücksichtigung im Ausland lebender Kinder und Zahlungen auf Auslandskonten. Es können Auslandskonten vorliegen, auch wenn die zu berücksichtigenden Kinder im Inland wohnen. Es können auch Zahlungen an Inlandskonten für im Ausland lebende Kinder erfolgen.
Rückgang Auslandskonten 2017:	Der Rückgang der Zahlungen auf Auslandskonten 2017 im Verhältnis zu 2016 ist auf die besondere Situation im Jahr 2016 zurückzuführen. Aufgrund massivem und effektivem Rücksands-Abbau im Bereich des zwischen- und überstaatlichen Rechts (züR) in 2016 sind außerordentlich viele Zahlungen für vergangene Anspruchszeiträume auf ausl. Konten geflossen.
Aufteilung nach EStG und BKGG:	Die Aufteilung nach Rechtskreis wurde für die Berechtigten- und Kinderzahlen nach Staatsangehörigkeit vorgenommen (vgl. Zeitreihen). Eine Aufteilung nach Rechtskreis bzgl. der im Ausland wohnenden Kinder würde dazu führen, dass aufgrund der oftmals kleinen Werte (< 3) im BKGG kaum eine Darstellung möglich ist. Daher wurde hier auf die Aufteilung verzichtet.
Liste der Nationalitäten:	Die Liste der Nationalitäten wurde 2012 erweitert. Kanada, USA und Rumänien wurden zuvor unter "Übrige" geführt, Kosovo und Montenegro unter "Serb/Monten/Kos".















**Kinder geld (EStG und BKGG)**  
**Bund**  
**Bestand Kindergeldberechtigte und Kinder nach Staatsangehörigkeit (MW)**  
 Berichtsjahr: 2012 (Dezemberzahlen)

Staatsangeh. des Berechtigten	Berechtigte	Wohnsitzstaat der Kinder				Zahlbetrag/e (Jan.-Dutz.)	deutsches Konto auf aus- ländisches Konto
		Kinder gesamt	Deutschland	restliche Europ. Union	restl. Europ. Wirtschaftsraum	Türkei	
Insgesamt	<b>8.802.078</b>	<b>14.593.389</b>	<b>14.379.328</b>	<b>115.476</b>	<b>85</b>	<b>1.587</b>	<b>665</b>
Deutschland	7.684.163	12.401.662	12.364.921	33.677	68	290	72
Algerien	1.185	2.478	2.467	33	11		
Belgien	2.864	4.973	4.005	987			
Bosnien-Herzegowina	24.030	42.270	42.161			101	
Bulgarien	11.905	17.997	17.388	10			
Dänemark	1.577	2.850	2.705	142			
Estland	470	714	701	13			
Finnland	972	1.673	1.631	42			
Frankreich	22.799	38.663	20.488	18.146	*		
Griechenland	40.213	68.849	66.114	2.725	*		
Großbritannien	9.000	15.672	15.483	174	3		
Irland	985	1.758	1.722	36			
Italien	140	287	*				
	73.532	123.671	120.536	3.104			
Japan	*	3	3				
Kanada	6.639	11.972	11.731	10			
Kosovo	28.151	47.986	47.958	13			
Kroatien	2.180	3.227	3.008	218			
Liechtenstein	324	549	549				
Litauen	3.562	5.178	4.817	*			
Luxemburg	414	715	697	18			
Malta	48	79	79				
Mazedonien	11.588	26.880	26.845	17			
Montenegro	111	22.768	22.764	4			
Niederlande	586	1.057	1.052				
Norwegen	14.531	27.039	22.293	4.720	6		
Österreich	429	801	793	5			
Polen	16.851	27.692	26.148	1.521	*		
Portugal	80.039	130.635	92.562	38.063	*		
Rumänien	18.723	30.333	28.886	1.439			
Schweden	15.207	23.843	21.194	30			
Schweiz	1.528	2.908	2.847	57			
Serbien	2.887	4.976	4.867	27			
Slowakei	64.026	138.774	138.526	19			
Slowenien	3.573	5.770	5.253	1.512			
ehem. Sowjet.	2.628	4.278	4.152	120			
Spanien	41.900	65.884	65.852	*			
Tschechien	13.679	22.603	21.997	592			
Türkei	9.387	15.345	9.930	5.415			
Tunisiens	350.779	602.274	600.903	70	1.283		
Ungarn	2.777	5.393	5.381	6			
USA	7.771	12.405	10.544	1.846			
Zypern	30	13	13				
Übrige	236.922	458.475	458.063	314	*		
					14	72	1.071.612.992.75
							1.071.128.429.15
							484.563.60

\* = Zahlen kleiner 3 werden aus datenschutzrechtlichen Gründen unterdrückt. Zusätzlich wird mind. ein weiterer Wert je Spalte und Zeile getilgt.

Quelle: monatliche Bestandsstatistik der Bundesagentur für Arbeit  
Familienkasse Direktion - SR1

erstellt am 5. März 2018



